



Fragen und Antworten (FAQ) zur Teilfortschreibung LEP IV

1. Aus welchem Grund sind nach der Anhörung des ersten LEP IV-Entwurfs der Landesregierung die im zweiten Entwurf enthaltenen Änderungen vorgenommen worden?

Die Auswertung der nahezu 1.000 Stellungnahmen im ersten Anhörungsverfahren hat viele gute Hinweise und Anregungen aufgezeigt. Hierzu gehörten insbesondere Themen wie:

- die Verbindlichkeit der Erstellung von Klimaschutzkonzepten,
- die Rolle der verschiedenen Planungsebenen,
- der Umfang der berücksichtigten Ausschlussgebiete,
- die räumliche Abgrenzung der Welterbegebiete,
- die 2%-Flächenvorgabe für Windenergie und Nutzung des Waldes,
- die möglichen Grenzwerte hoher Windhöflichkeit,
- die Vorgaben zur Photovoltaik,
- die Einbindung in das Stromnetzsystem oder
- Aussagen in der Strategischen Umweltprüfung.

Die Landesregierung ist grundsätzlich bestrebt, durch eine möglichst breite Beteiligung Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge aktiv zu erfragen, zu bewerten und begründete Vorschläge aufzugreifen. Insbesondere mit den anerkannten Naturschutzverbänden sind intensive Gespräche geführt worden.

Die vorgetragenen Punkte haben in einer Reihe von Ausführungen der Teilfortschreibung Klarstellungen, Konkretisierungen und Ergänzungen als sinnvoll erscheinen lassen.

2. Was sind die wesentlichen Änderungen im zweiten Entwurf? Welche Verbesserungen sind vorgenommen worden?

Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Punkte:

Der zweite Entwurf berücksichtigt eine Reihe von Veränderungswünschen, die im Rahmen der Anhörung angemeldet wurden. Um das Ziel, im Jahr 2030 100 % des rheinland-pfälzischen Strombedarfs aus Erneuerbaren Energie zu decken, erreichen zu können, ist ein gezielter Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig. Daher bleibt es bei der politischen Zielvorgabe, dass 2 % der Landesfläche für Windkraftgebiete genutzt werden sollen. Die Rückmeldungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben gezeigt, dass einige Regelungen im ersten Entwurf für die Umsetzung der Verordnung nicht klar genug formuliert und definiert worden sind. Darüber hinaus haben die Rückmeldungen gezeigt, dass durch eine Festlegung weiterer Ausschlussgebiete, wie sie nun im zweiten Entwurf vorgenommen worden sind, eine bessere landesweite Steuerung der für die Windkraft offenen Gebiete vorgenommen werden kann. Den Interessen des Umweltschutzes ist durch den expliziten Verweis auf das zu berücksichtigende Gutachten der Vogelschutzwerke Rechnung getragen worden. Im Einzelnen finden sich im zweiten Entwurf folgende Änderungen:

- Abstufung der 2%-Vorgabe zu einem landesplanerischen Grundsatz
- Erläuterung in der Begründung, ab welcher Windgeschwindigkeit in der Regel eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben ist.
- Beibehalten wurde als Grundsatz die Vorgabe, dass landesweit 2 % der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden soll, wobei allerdings jetzt klargestellt wurde, dass alte Laubholzbestände freigehalten werden sollen.
- Ergänzung der verbindlichen Ausschlusskriterien um die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sowie einen Korridor von einer maximalen Tiefe von sechs Kilometern in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes. Mit der konkreten Planung werden die regionalen Planungsgemeinschaften beauftragt..
- Daneben stehen auch die Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald einer Ausweisung entgegen, da durch die festgelegten Schutzziele und wegen des hohen Anteils an alten Laubholzbeständen regelmäßig nicht überwindbare Restriktionen bestehen.

- Neu aufgenommen wurde ein Grundsatz (G 163 f), wonach durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden soll. Einzelanlagen sollen nur errichtet werden, wenn weitere Anlagen im räumlichen Verbund möglich sind.
- Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde klargestellt, dass hierfür insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- oder Grünlandflächen genutzt werden sollen.
- Neu aufgenommen wurde ein Ziel, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete auszuschließen sind. In den Rahmenbereichen sind sie zulässig, wenn sie mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind.

3. In welcher Weise dient der Ausbau der Windenergie den Zielen des Naturschutzes?

Nach § 1 Abs. 3 Nr.4 Bundesnaturschutzgesetz werden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Klimaschutzmaßnahmen wie eine nachhaltige Energieversorgung ausdrücklich als Instrument des Naturschutzes verlangt. Dies ist darin begründet, dass ein ungebremster Klimawandel dramatisch negative Auswirkungen auf das zukünftige Artenspektrum haben würde.

Schon heute ist in Rheinland-Pfalz ein Rückgang von Arten mit kühlen und wechselfeuchten Standortsansprüchen zu verzeichnen. Hier sind vor allem Moorarten, alpine Arten und Quellbewohner zu nennen. Schaffen wir es nicht, den Klimawandel aufzuhalten, sind auch die meisten Anstrengungen für den Naturschutz vergebens.

Eine Rückkehr zum rücksichtslosen Einsatz der fossil nuklearen Energieversorgung des vergangenen Jahrhunderts bringt unweigerlich schlimmere Konsequenzen. Nicht nur, dass die endlichen Ressourcen Erdöl und Erdgas bei einer weiteren Verknappung weitere Preisexplosionen befördern werden, nicht nur dass der ungehemmte Ausstoß von CO² bei der Verbrennung von Öl, Gas und vor allem Kohle den Klimawandel weiter anheizen wird – nein, auch die direkte Zerstörung der Natur bei der immer waghalsigeren Gewinnung der Rohstoffe lässt den Widerstand gegen den gesteuerten Ausbau der Erneuerbaren Energien in einem fahlen Licht erscheinen. Garzweiler, aber auch der Braunkohleabbau in Ostdeutschland sind vielleicht die offenkundigsten Wunden, die der ungezügelte Energiehunger in unserer Nähe hinterlässt. Wer kennt nicht die Bilder der zerstörerischen Ölpest im Golf von Mexiko 2012, wem ist nicht die havarierte Exxon Valdez vor Alaska in Erinne-

rung geblieben; auch die direkten Umweltauswirkungen bei der Gewinnung von Erdöl aus Ölschiefer und Ölsanden in Kanada stellen die Veränderungen durch den Bau von Windrädern in den Schatten. In Fragen der Energiegewinnung ist eine NIMBY-Haltung - frei übersetzt: bloß nicht vor meiner Haustür – nicht mehr aufrecht zu erhalten. Zudem sind die Schäden durch die Verbrennung fossiler Energieträger längst schon am Waldzustand hier bei uns offenkundig.

Deswegen haben wir uns entschieden, einen gesteuerten maßvollen Ausbau der Erneuerbaren in Rheinland Pfalz nicht weiter aufzuschieben, sondern verantwortungsvoll voranzutreiben.

4. Wie sind Natura 2000-Gebiete geschützt?

Ziel des Natura 2000-Konzeptes ist es, ein Netz von Gebieten für den Artenschutz sicher zu stellen. Gefährdete Arten sollen nicht nur als lokale Populationen in einem isolierten Schutzgebiet konserviert werden, sondern durch ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten auch Austausch mit anderen Populationen haben.

Durch die unterschiedlichen zu schützenden Arten sind die geschützten Natura 2.000-Flächen enorm heterogen. Allein in Rheinland-Pfalz gibt es 177 Natura 2.000-Gebiete, die insgesamt eine Fläche von ca. 385.000 ha umfassen. Einige von ihnen sind als sehr große zusammenhängende Gebiete ausgewiesen worden, andere umfassen nur kleine klar abgrenzbare Areale.

Ein pauschalisierender Umgang mit diesen Gebieten verbietet sich hier also von vorn herein. Denn während bei einigen Gebieten Windkraftanlagen dem Schutzzweck nachweislich entgegenlaufen, würden die Windräder in anderen Gebieten, in denen der Schutzzweck zum Beispiel in der Erhaltung von Grastypen oder Bodentieren (z.B. Feuersalamander oder Gelbbauchunke) besteht, keine Auswirkungen haben, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden. Eine solche Einzelfallprüfung verlangt auch das Bundesnaturschutzgesetz in § 34 BNatSchG.

Die Schutzgebiete wurden entsprechend der Begutachtung der staatlichen Vogelschutzwarte in drei Kategorien eingeteilt. In der ersten Kategorie sind die Gebiete aufgelistet, bei denen der Bau eines Windrades ausgeschlossen werden muss. Die Gebiete der zweiten Kategorie weisen ein erhebliches Konfliktpotenzial auf. Windkraftanlagen sind denkbar, wenn bestimmte artenschutzrechtliche Auflagen erfüllt werden können, z. B. in dem in großflächig arrondierten Gebieten Teilbereiche ausgewählt werden, die nicht von den empfindlichen Arten genutzt werden. Hier bedarf es der Einzelfallprüfung, also einer genaueren Analyse, ob und wenn ja wo genau der Bau einer Windenergieanlage möglich ist und ob über Abschaltpläne oder sonstige Auflagen der Artenschutz auf gleichem Niveau möglich bleibt. In der

dritten Kategorie sind die Gebiete aufgeführt, bei denen keine Konflikte zu erwarten sind, da eine solche Anlage keine störenden Auswirkungen auf die zu schützenden Arten haben. Im Regelfall wird hier über eine Vorprüfung festgestellt werden können, dass die Verträglichkeit gegeben ist. Diese Systematik wird auch in anderen Bundesländern praktiziert, so in Baden-Württemberg, in Hessen und im Saarland.

Die Einordnung der jeweiligen Gebiete wird im Gutachten der Vogelschutzwarte niedergelegt und im Windenergieerlass nachvollzogen.

5. In wie weit sollen Windkraftanlagen in Kernzonen der Naturparks zugelassen werden?

Auch in den Naturparks ist der Bau von Windenergieanlagen stark reglementiert. Sie sollen auch weiterhin großräumig dem Landschafts- oder Naturschutz dienen. Insbesondere die Kernzonen unterliegen auch zukünftig starken Restriktionen, da der Schutzzweck – die Erholung in der Stille – beachtet werden muss. Die Errichtung von Windenergieanlagen kann zum Beispiel ausnahmsweise dort erlaubt werden, wo schon heute erhebliche Störungen bestehen. Führt zum Beispiel bereits eine große Straße durch das Gebiet, wird dort entlang der Trasse zukünftig auch der Bau von Windrädern möglich sein. Auch große monotone Nadelholzmonokulturen, die eine geringe Eignung für Erholung haben, sind als Standorte denkbar.

Da es sich bei den Kernzonen der Naturparke sehr oft um Höhenrücken mit hoher Windhöufigkeit handelt, können dort besonders leistungsfähige Anlagen errichtet werden. Mit relativ wenigen Anlagen kann dort eine große Energieausbeute erzielt und damit eine wesentlich größere Zahl von Anlagen auf tiefer gelegenen Standorten vermieden werden. Dies ist insgesamt ein positiver Effekt zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Arten.

6. Warum ist der Pfälzerwald nicht komplett geschützt?

Der Pfälzerwald ist als Biosphärenreservat und Naturpark ausgewiesen. Das Gebiet wird so geschützt, wie dies nach internationalen und nationalen Konventionen vorgeschrieben ist. Insbesondere wird das Positionspapier des MAB-Nationalkomitees zur Nutzung von Windkraft und Biomasse in Biosphärenreservaten beachtet. Das Nationalkomitee entwickelt auf der Grundlage der Internationalen Leitlinien die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland und erarbeitet Konzepte sowie Empfehlungen für ihre Anwendung. Das Nationalkomitee setzt sich aus 16 international renommierten Experten aller Fachbereiche zusammen, die als Person und nicht stellvertretend für ihre Organisation berufen sind.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 180.000 ha mit unterschiedlichen Schutz-zonen: Die Kernzonen machen ca. 2,3 % der Fläche aus. Weitere 28 % der Flächen sind Pflegezone. Die Entwicklungszonen umfassen 70 %. Hinzu kommen die sogenannten Stillezonen. Diese entstammen noch der alten Schutzgebietsverord-nung für den Naturpark Pfälzerwald und sollen eine "Erholung in der Stille" gewähr-leisten. Sie überschneiden sich mit den drei anderen Zonen.

In den Kern- und Pflegezonen bleibt der Bau von Windkraftanlagen untersagt.

Die Stillezonen sind mit den Kernzonen in anderen Naturparks gleichgestellt. Hier ist der Bau einer Windenergieanlage nur in bestimmten vorbelasteten Bereichen zulässig. Als zusätzliches Tabugebiet wird der Haardtrand mit einer Tiefe von bis zu sechs Kilometern als historische Kulturlandschaft im LEP IV aufgeführt. Der Bau von Windkraftanlagen ist also nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in den Entwicklungszonen erlaubt.

Damit ist ein sehr großer Teil des Pfälzerwaldes von der Nutzung der Windenergie ausgenommen. Vorhaben in den restlichen Gebieten bedürfen der genaueren Be-trachtung. Sie müssen eine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen, um wirtschaft-lich als Windkraftstandort in Frage zu kommen. Dann muss abgeprüft werden, ob sie sich aus naturschutzrechtlichen Erwägungen eignen, denn neben den Schutz-gebietsrestriktionen sind vor allem auch Artenschutzaspekte relevant.

Im Pfälzerwald wurde also eine Lösung gefunden, die zum einen in weiten Berei-chen die Besonderheiten des Gebietes berücksichtigt und den Ausbau der Erneuer-baren Energien einschränkt. Gleichzeitig wird an bestimmten Stellen den Ge-meinden vor Ort Spielraum gegeben, auch einen Beitrag zur Energiewende und damit zur nachhaltigen Entwicklung leisten.

Die Landesregierung unternimmt also genau das, was das MAB-Nationalkomitee fordert. Im Positionspapier vom 5.9.2012 wird ausdrücklich festgestellt: "In Entwick-lungszonen – soweit sie nicht durch rechtlichen Schutz von einer Windenergienut-zung ausgeschlossen sind – ist die Windkraftnutzung bei Einhaltung hoher Stan-dards möglich".

7. Wie verhält sich die Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen zu ande-ren Gefährdungsursachen?

Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen mit Windrädern können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist jedoch wichtig, diese Verluste zu minimieren. Stra-ßenverkehr und Hochspannungsleitungen sind heute bereits die häufigsten Ursa-chen für den Unfalltod von fliegenden Tieren. Die Zahlen überschreiten bei Weitem

die Schlagopferzahlen von Windenergieanlagen¹. Auch die Intensivnutzung der Landschaft führt zu vielfach ungünstigen oder nicht optimalen Erhaltungszuständen gefährdeter Arten. So leiden die Rotmilane unter dem fortschreitenden Grünlandverlust, weil die Vögel Wiesen und Weiden als Nahrungshabitat benötigen. Diese negativen Effekte dürfen durch Windenergieanlagen nicht weiter verstärkt werden. Daher muss vor Ort genau hingeschaut werden. Minimalziel sollte stets der Erhalt einer dauerhaft überlebensfähigen Population sein.

Auch der Vogelzug ist beim Ausbau der Erneuerbaren Energien berücksichtigt. Da der Vogelzug durch das mitteleuropäische Binnenland im Regelfall jedoch als Breitfrontzug stattfindet, findet er nicht in besonderen Ausschlussgebieten seine Berücksichtigung. Eine Betrachtung des Zuggeschehens muss daher zweifelsohne bei der standortbezogenen Planung von Windenergieanlagen einbezogen werden. Dem Vogelzug wird also bei der konkreten Wahl des Windkraftstandortes oder durch eine Anordnung von Abschaltzeiten Rechnung getragen. Entsprechende, fallbezogene Untersuchungen für Rastvögel und den Kranichzug finden sich im Gutachten der Vogelwarte in Anlage 7.

Die plakativen Angänge einiger Naturschutzverbände gegen den Ausbau der Windenergie im Wald sind hingegen wenig glaubhaft und wirken eher vorgeschoben. Die Forderung nach freiem Abschuss von Rabenvögeln oder höheren Abschusszahlen für den Kormoran stehen im Gegensatz zu den Forderungen in der Windkraftdiskussion².

¹ Der BUND Baden-Württemberg geht von 0 bis 40 toten Vögel pro Windkraftanlage und Jahr aus, im Schnitt scheinen es etwa 0,5 Vögel pro Anlage und Jahr zu sein. Bei 17.500 Anlagen wären das 8.750 Vögel. Zum Vergleich beziffert der Verband die Zahl der toten Vögel im Straßenverkehr und an Hochspannungsmasten auf jeweils ca. 5 – 10 Millionen Vögel pro Jahr in Deutschland. Besonders Greifvögel und Eulen nutzen Freileitungsmasten häufig als Ansitz, bestimmte Masttypen bergen für sie ein tödliches Risiko. Beim Uhu gehören die Verluste durch Freileitungen zu den häufigsten Todesursachen. In Baden- Württemberg wurden in den Jahren 1960-1975 insgesamt 44 beringte tote Uhus gemeldet, über 1/3 von ihnen waren Freileitungsoffer (Hölzinger 1987). Auch aus anderen Regionen werden hohe Verluste (21-45%) gemeldet, die Verdrahtung der Landschaft wird daher als ein wesentlicher einschränkender Faktor für die Stabilität der Uhu-Bestände eingeschätzt (Langgemach & Böhmer 1997).

Nach Angaben des NABU rechnet man in der Schweiz mit jährlich einem toten Vogel pro Gebäude – bei den Eidgenossen gibt es über 1,3 Millionen Gebäude... An verglasten Schallschutzwänden entlang einer Schnellstraße bei Siegen fanden sich im Durchschnitt 62 tote Vögel pro Kilometer und Jahr, im Tessin auf 250 Metern 700 tote Vögel in vier Monaten. Dabei kollidieren neben häufigen und weitverbreiteten auch seltene und bedrohte Vogelarten wie Wanderfalken, Eisvögel oder Reiherenten. Täglich sterben allein in Europa schätzungsweise eine Viertelmillion Vögel an den Fenstern von Wohnhäusern oder Wintergärten, an Glasfassaden von Bürogebäuden und an verglasten Schallschutzwänden.

² In Rheinland-Pfalz stieg die Zahl der getöteten Rabenvögel von 9.290 im Jahr 1999 kontinuierlich auf 20.709 im letzten Jagdjahr, die der Elstern von 8.539 auf 10.951. Beim Kormoran wurden zuletzt über 900 Tiere im Jahr erlegt.

8. Wie wird der Artenschutz außerhalb der Schutz- und Restriktionsgebiete sichergestellt?

Der Artenschutz wird auch außerhalb der Schutz- und Restriktionsgebiete gewährleistet, somit die Populationen von streng geschützten Arten auch außerhalb der Schutzgebiete geschützt. Dazu ist ein Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LUWG erarbeitet worden, welches allen Genehmigungsbehörden als Leitfaden dient. Für jede durch Windkraft gefährdete Tierart ist ein Steckbrief erstellt worden, der Aussagen zu Gefährdungsart, Abständen, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und begleitendem Monitoring enthält.

9. Was regelt das Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte und des Landesamtes für Umwelt, Wasser und Gewerbeaufsicht?

Der Ausbau der Windenergie ist ein zentrales Ziel dieser Landesregierung. Globalrestriktionen sollen daher möglichst gering gehalten werden. In einem extrem walddreichen Land wie Rheinland-Pfalz müssen Windenergieanlagen auch im Wald möglich sein. Wir wollen den Ausbau u.a. jedoch so lenken, dass keine Konflikte mit dem Naturschutz entstehen. Aus diesem Grund haben wir zum einen die rechtlichen Restriktionen des Arten- und Gebietsschutzes klar abgefasst. Wir wollten aber auch einen konkreteren Leitstrahl für die tatsächliche Planung von Windenergieanlagen. Dazu haben die Naturschutzexperten der Vogelschutzwarte und des LUWG in einem ausführlichen Gutachten einen Leitfaden zu erstellt. In dem ausführlichen Werk werden das gesamte Gefährdungspotenzial für alle windkraftsensiblen Arten aufgearbeitet, Tabu- und Vermeidungsmaßnahmen dargestellt und Steckbriefe für alle schützenswerten Arten vorgelegt.

Durch diesen unabhängigen Praxisleitfaden wird eine naturschutzfachliche Lenkung des Windkraftausbaus in den Wäldern von Rheinland-Pfalz gesichert.

10. Welche zwingenden Ausschlusskriterien bei der Errichtung von Windkraftanlagen sieht das neue LEP vor?

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 24 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in der Kernzone des Naturparks Pfälzerwald im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 1 der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S.42), in Nationalparks, und in den Kernzonen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes auszuschließen. Außerdem sind die lan-

desweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften als Ausschlusskriterium aufgenommen worden. Insoweit soll und kann die Regionalplanung eine räumliche Konkretisierung vornehmen. Dies gilt darüber hinaus auch für einen etwa sechs Kilometer breiten Korridor in den sich westlich an den Haardtrand anschließenden Höhenzügen des Pfälzerwaldes.

11. Welche Gründe haben zur Herabstufung des 2 %-Zieles zu einem Grundsatz bei der Bestimmung der für die Windenergienutzung bereitzustellenden Landesflächen geführt?

Die politische Zielvorgabe, 2 % der Landesfläche für Windkraftgebiete zu nutzen, bleibt auch im zweiten Entwurf bestehen. Die planungsrechtliche Abstufung von einem landesplanerischen Ziel zu einem landesplanerischen Grundsatz hat nur einen rechtlichen Hintergrund. Mit der Planaussage soll erreicht werden, dass 2 % der Fläche des Landes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Dabei handelt es sich um einen generellen und summarischen Handlungsauftrag, der sowohl an die regionalen Planungsgemeinschaften und die Kommunen gerichtet ist. Eine verbindliche planerische Festlegung muss aber für die genannten unterschiedlichen Adressaten die jeweils für sie geltenden konkreten und abschließend abgewogenen Vorgaben enthalten, um rechtlich als ein verbindliches Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz anerkannt zu werden.

Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn z.B. jede Region und jede Gemeinde 2 % der Regions- bzw. der Gemeindefläche zu Verfügung stellen müssten und diese Möglichkeit im Einzelfall abgeprüft worden wäre. Dies ist aber weder gewollt noch aufgrund der unterschiedlichen regionalen bzw. örtlichen Gegebenheiten sachgerecht. Daher wurde die ursprünglich als Ziel (163a) formulierte Aussage zu einem Grundsatz abgestuft, wodurch eine sachgerechte Abwägung vor Ort vorgenommen werden kann.

12. Welche Windhöffigkeit wird zur Ausweisung von geeigneten Flächen vorausgesetzt? Welche Materialien stellt dazu das MWKEL zur Verfügung?

Die Teilfortschreibung legt keine pauschale Untergrenze für die Windhöffigkeit fest, da aufgrund der technischen Entwicklung zukünftig auch leistungsfähige Kleinanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. In der Begründung zur Teilfortschreibung wird allerdings auf die Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen, woraus sich ergibt, dass im Allgemeinen bei einem Referenzertrag von 80 % ein wirtschaftliches Betreiben einer WEA möglich ist. Dieser Ertrag wird i.d.R. erst bei Standorten mit einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec in 100 m über Grund erreicht.

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung lässt derzeit einen neuen Windenergieatlas erarbeiten, der in verschiedenen Nabenhöhen die Windgeschwindigkeiten darstellen wird. Dabei dienen modernste Simulationsmodelle und die langjährigen Daten aus bestehenden Anlagen als Basis. Zusätzlich werden Flächen dargestellt, die mindestens 80 % des Referenzertrages aufweisen.

13. Warum setzt die Landesregierung auf den Ausbau von Windenergieanlagen im Wald?

Die Höhenrücken mit großer Windhöffigkeit sind meist bewaldet. Dort können besonders leistungsfähige Anlagen errichtet werden und mit relativ wenigen Anlagen eine große Energieausbeute erzielt werden. Dies führt zur Vermeidung einer wesentlich größeren Zahl von Anlagen auf tiefer gelegenen Standorten.

Ausgeschlossen von der Nutzung sind altholzreiche Laubwälder. Dadurch wird der Ausbau naturverträglich gesteuert.

Aus der Sicht des Naturschutzes sind Offenlandstandorte nicht per se weniger problematisch, da auch dort empfindliche Arten der Kulturlandschaft siedeln können. Im Gegenteil ist es ökologisch oftmals vorteilhafter, beispielsweise monotone Fichtenwälder statt artenreicher Grünlandstandorte für die Windkraft zu nutzen. Der Rotmilan benötigt Grünlandflächen, aber keine Fichtenwälder - so auch die in ihrem Bestand gefährdeten Wiesenbrüter. Fledermausquartiere befinden sich ganz überwiegend in alten Laubholzbeständen, aber nicht im Fichtenwald.

In einem walddreichen Land wie Rheinland-Pfalz, in dem der Waldanteil beständig wächst und den größten Anteil an der Freifläche ausmacht, kann bei Beachtung der Abstandserfordernisse von Siedlungen nicht auf Waldstandorte verzichtet werden. Waldstandorte haben durch ihre häufig weitere Entfernung zu Siedlungen darüber hinaus den Vorteil, dass sie zu einer geringeren Lärmbelästigung für die Bevölkerung führen.

14. Wie wird das Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen erreicht?

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten in der Regionalplanung sowie von Konzentrationsflächen in der Bauleitplanung. Außerdem ist eine Regelung im Entwurf der Teilfortschreibung enthalten, wonach Einzelanlagen im Regelfall nur dort errichtet werden sollen, wo auch die Errichtung mehrerer Anlagen möglich ist.

15. Droht eine optische Überfrachtung der Landschaft?

Nein, die Vorgaben der Landesplanung ermöglichen den einzelnen Planungsebenen (Regional- und Bauleitplanung) eine Ausgestaltung, die einer optischen Überfrachtung von einzelnen Räumen entgegen steht. Dabei kommt insbesondere den in der Teilfortschreibung genannten und dargestellten Ausschlussgebieten eine besondere Rolle zu. Im Rahmen der Bauleitplanung sind darüber hinaus die in Ziffer 15 genannten Vorgaben zu prüfen.

16. Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben die Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen des neuen LEP, welche die Kommunen?

Zentrale Aufgabe für die überörtliche Steuerung durch die Planungsgemeinschaften ist die konkrete Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten nach den im LEP IV vorgegebenen Kriterien für die Nutzung der Windenergie. Darüber hinaus wird festgelegt, dass die im LEP IV bereits dargestellten Historischen Kulturlandschaften in Bezug auf die Nutzung der Windenergie überprüft werden und darin entsprechende Gebietskulissen als Ausschlussgebiete definiert werden sollen. Die Kommunen haben darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen der Bauleitplanung Konzentrationsflächen für Windenergienutzung bereit zu stellen.

17. Welche Aufgaben/Möglichkeiten haben die Kommunen zur Steuerung der Windenergienutzung?

Der Planungsspielraum der Kommunen wird wesentlich erweitert. Alle Räume außerhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete stehen der kommunalen Bauleitplanung offen. Dabei müssen natürlich die verbindlichen gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Landesebene beachtet werden. Hierzu zählen alle fachgesetzlichen Vorgaben wie sie bislang auch im Gemeinsamen Rundschreiben "Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006" aufgeführt sind. Diese reichen von den bauplanungsrechtlichen Vorgaben über naturschutzfachliche Vorgaben bis hin zu den weiteren Fachgesetzen (z.B. Straßenrecht, Wasserstraßenrecht, Luftverkehrsrecht, Militärische Anlagen, Denkmalschutzrecht, Wasserrecht, das Waldrecht oder das Immissionsschutzrecht).

18. Wie gestaltet sich der weitere Verfahrensablauf?

Es folgt eine erneute verkürzte Anhörung der Fachbehörden, Kommunen und Verbände sowie der allgemeinen Öffentlichkeit. Die Frist beträgt für die Behörden, Kommunen und Verbände sechs Wochen, für die Öffentlichkeit einen Monat. Der Entwurf wird wieder in das Internet eingestellt. Die daraufhin eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet. Nach Beteiligung des Kommunalen Rates und des zuständigen Landtagsausschusses wird die Landesregierung - voraussichtlich im Frühjahr 2013 - die Teilfortschreibung endgültig im Kabinett verabschieden.

19. Welche rechtlichen Auswirkungen hat die Verabschiedung der LEP IV-Fortschreibung?

Nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung müssen die Planungsgemeinschaften ihre Regionalpläne an die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV anpassen. Unabhängig davon können auch die Gemeinden ihre Planungen im Rahmen der bestehenden Regelungen vorantreiben. Bei entgegenstehenden Zielen bestehender verbindlicher Regionalpläne besteht die Möglichkeit zu prüfen, ob eine Überwindung im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich ist.

- Bis wann muss eine Anpassung der regionalen Raumordnungspläne erfolgen?

Grundsätzlich sieht das Landesplanungsgesetz eine Anpassungsfrist von drei Jahren ab Inkrafttreten des LEP. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Planungsgemeinschaften eine angemessene kürzere Frist zu setzen - § 10 Abs. 4 LPIG. Gerade bei einem fachlich begrenzten Teilplan dürfte eine schnellere Umsetzung des möglich sein. Daher wurde auch den Planungsgemeinschaften Rheinhessen-Nahe und Westpfalz bei der Genehmigung ihrer Pläne bereits eine Frist von 18 Monaten für die Anpassung aufgegeben.

- Was hat es mit der Beachtung/Berücksichtigung konkret auf sich?

Zielvorgaben sind zu beachten, d.h. strikt umzusetzen, während die Grundsätze zu berücksichtigen, d.h. einer Abwägung zugänglich sind.

20. Wann wird die aktualisierte Fassung des gemeinsamen Rundschreibens zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (sog. Windkrafterlass) herausgegeben?

Wir wollen zeitnah eine vorläufige Fassung herausgeben, nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung die endgültige Fassung. Dies wird voraussichtlich Ende des Jahres sein.

21. Was passiert mit den beschlossenen Regionalen Raumordnungsplänen?

Die Regionalpläne werden nicht unwirksam, aber sie müssen zeitnah an die Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV angepasst werden.

22. Welche Beratungsstrukturen bestehen?

Beratungsleistungen werden durch die Energieagentur und durch einen Ansprechpartner in der obersten Landesplanungsbehörde angeboten.

23. Wie ist der derzeitige Stand der Windenergie in Rheinland-Pfalz und wie viele Anlagen werden gebraucht, um die energiepolitischen Ziele der Landesregierung zu erreichen?

Derzeit (Stand Juni 2012) gibt es in Rheinland-Pfalz 1.224 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 1.785 MW.

Deren Anzahl wird sich im Jahre 2030 auf ca. 2.650 erhöhen, die installierte Leistung auf 7.500 MW. Die Anlagenzahl wird also um weniger als 2 ½-fache (Faktor 2,35) steigen. Ermöglicht wird das durch höhere Leistungen moderner Anlagen (ca. 2-3 MW, max. 7,5 MW) sowie durch höhere Betriebsstundenzahlen auf Grund größerer Nabenhöhen (150 m, 2.000 - 3.000 Voll-Last-Stunden).